

Gemeinschaft Lübecker Künstlerinnen und Künstler e.V.

Satzung (Stand 23.11.2022)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Gemeinschaft Lübecker Künstlerinnen und Künstler e.V.*
Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2a Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
Er verfolgt das Ziel, die Künstler:innen der Region durch die Ausrichtung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen zu fördern, die Pflege und Förderung aktueller, in der Region geschaffener Kunst voranzutreiben, Vorträge und Diskussionen zur regionalen Kunst durchzuführen, künstlerische Traditionen lebendig zu erhalten, die Bevölkerung mit zeitgenössischem, regionalem Kunstschaffen vertraut zu machen **sowie** nationalen und internationalen Kunstaustausch mit ähnlich strukturierten Künstlergruppen durchzuführen.

§2b

Der Satzungszweck ist verwirklicht in den unter §2a angegebenen Vereinszielen. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Aufgenommen werden kann, wer in der Stadt Lübeck oder deren näheren Umgebung lebt und eine künstlerische Befähigung hat und nachweist, die eine Aufnahme in den Verein rechtfertigt. Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitsausschuss. Er wird mit Ende des Jahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, seine Satzung oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt, kann durch den Arbeitsausschuss vorläufig ausgeschlossen werden. Eine endgültige Beurteilung und Entscheidung trifft die Mehrheit der Mitglieder. Es sei denn, der/die Betroffene verzichtet auf die Abstimmung durch die Mitglieder, dann ist die Entscheidung des Arbeitsausschusses abschließend.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der Jahresfrist, seiner Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Arbeitsausschuss behält sich eine Härtefallregelung vor.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Arbeitsausschuss (Vorstand und Beisitzern:innen)
3. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse

§5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich finden mindestens 2 ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Arbeitsausschuss einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Arbeitsausschuss einberufen werden. Der Arbeitsausschuss hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung beim Arbeitsausschuss schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Vorlage des Jahresberichts des Arbeitsausschusses betr. die Tätigkeit und Vermögensverhältnisse des Vereins, die Entlastung des Arbeitsausschusses sowie Satzungsänderungen und wählt den Arbeitsausschuss, die Ausschuss- und Jurymitglieder und Kassenprüfer:innen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese sind dem Arbeitsausschuss schriftlich mit Begründung bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzureichen
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener und nicht offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder an ihr teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 60% Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei den in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; Wahlen durch offene Abstimmung sind auf Antrag zulässig. Wählbar ist auch ein nicht anwesendes Mitglied, wenn es vor der Mitgliederversammlung der Annahme der Wahl schriftlich ohne Vorbehalte zugestimmt hat.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung dem Arbeitsausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unterstützt werden. Sie sind mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung unter Gegenüberstellung der alten und der neuen Textfassung den Mitgliedern zu übersenden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§6 Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und fünf Beisitzer:innen.
2. Zum Vorstand gehören:
 - die/der erste Vorsitzende
 - die/der zweite Vorsitzende
 - die/der Kassenführer:in
 - die/der Schriftführer:in
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die/Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ist eine/r der beiden Vorsitzenden verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle ein Mitglied des Arbeitsausschusses.
4. Der Arbeitsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Arbeitsausschussmitglieder ist zulässig. Die Arbeitsausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der neuen Arbeitsausschussmitglieder oder Ihrer Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Arbeitsausschuss eine/n Vertreter:in.

5. Sitzungen des Arbeitsausschusses finden bei Bedarf statt. Der Arbeitsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Arbeitsausschusssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden.
6. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode hat der Arbeitsausschuss einen allgemeinen Bericht und jedes Jahr einen Kurzbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Protokolle der Arbeitsausschusstreffen dürfen von den Mitgliedern eingesehen werden. Die Berichte müssen schriftlich vorliegen und vom Vorstand unterzeichnet sein. Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfer:innen auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.
7. Die/Der Schriftführer:in erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten betreffen. Sie/Er verfasst die Protokolle über die Mitgliederversammlungen. Diese müssen alle Beschlüsse enthalten und sind von der/vom Vorsitzenden und Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihre Richtigkeit von den Mitgliedern zu bestätigen.
8. Die/Der Kassenführer:in ist für die von ihm geführte Kasse dem Arbeitsausschuss gegenüber verantwortlich.

§7 Jury und Ausschüsse

1. Der Arbeitsausschuss wird in der Durchführung der Aufgaben des Vereins durch Jurys und Ausschüsse unterstützt.
2. Eine Jury wird für Ausstellungen, die der Verein veranstaltet oder zu denen eine künstlerische Beratung erforderlich ist, im Einzelfall gewählt. Einer Jury dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind. Mitglieder der Gemeinschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wählbarkeit der Mitglieder darf nicht beschränkt werden.

§8 Varia

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Erfüllung der Vereinszwecke zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist jeweils bis zum 31. März zu bezahlen. Beim Eintritt in den Verein ist dieser Betrag erstmals im Monat der Aufnahme zu bezahlen.
3. Die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden (z.B. auch Diebstahl, Unfall), die anlässlich von Sitzungen und Veranstaltungen und auf dem An- und Abwege entstehen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.